

Die Gemeinde Dietersburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

**Satzung
zur Änderung
der Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof und das Leichenhaus
in Peterskirchen
vom 01.01.2008
(1. Änderungssatzung)**

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 - Ruhefrist

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Leichen- und Aschenreste bei Erdgräbern 25 Jahre. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung bei Urnengräbern und Urnennischen beträgt 12 Jahre.
- 2) Ein Nutzungsrecht an einem Grab kann im Bestattungsfalle nur für die Dauer der Ruhefrist erworben werden. Es kann gegen Entrichtung einer Gebühr wahlweise für 6 oder 12 Jahre verlängert werden.
- 3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Dietersburg zugelassen werden.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Dietersburg, den 26. Juli 2016

Stefan Hanner
1. Bürgermeister